

**Andreas Maurer**

### **Die Entwürfe für die Artikel einer Verfassung der Europäischen Union III**

Mit der 15. Sitzung begann der Konvent am 6./7. Februar 2003 die Beratung der ersten konkreten Artikelentwürfe des Präsidiums.

Im folgenden werden die vom Präsidium vorgelegten Artikel- und Protokollentwürfe in der linken Spalte dargestellt. In der zweiten Spalte finden sich mögliche Änderungen für die jeweiligen Artikel, wobei die jeweiligen Modifikationen in der rechten Spalte kurz begründet werden.

#### **Allgemeine Anmerkungen:**

Der Protokollentwurf zum Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip zielt darauf ab,

- erst zum – relativ späten – Zeitpunkt der Vorlage von KOM-Vorschlägen einen Frühwarnmechanismus zu eröffnen, der es den nationalen Parlamenten (in ZKS beiden Kammern) ermöglichen soll, mittelbaren, kontrollierenden Einfluß auf den Gestaltungsprozess der europäischen Ebene auszuüben.
- ein unmittelbares Klagerecht des AdR vor dem EuGH zu sanktionieren. Derartige Rechte werden üblicherweise in einem eigenständigen Vertrags-/Verfassungstitel definiert. Ein Klagerecht „durch die Hintertür eines Protokolls“ ist rechtssystematisch fragwürdig. Kritischer zu würdigen ist aber das Klagerecht des AdR selbst: Sollte dieses eingeführt werden, bestünde für den AdR die Möglichkeit, analog zur Praxis des Europäischen Parlaments im Konsultationsverfahren einen Mechanismus in Gang zu setzen, der die Konsultation des AdR zu einer „wesentlichen Formvorschrift“ der EU-Verfassung werden ließe. Sodann bestünde für den AdR die Option, über die Mechanik der Rücküberweisung von Konsultationsentscheidungen das Verfahren des Unionsgesetzgebers zu blockieren. Da im AdR auch Institutionen vertreten sind, die über die Mitgliedschaft im Ministerrat über Rechte des Unionsgesetzgebers verfügen (deutsche, österreichische Länder; belgische Regionen), nutzt das Klagerecht des AdR vor allem diesen Staaten und führt daher zu einer Änderung der Machtbalance zwischen den Staaten und zwischen den Organen. Da erklärtes Ziel der deutschen Konventsarbeit ist, die bestehende Machtbalance beizubehalten, müßte also entweder nach einem entsprechenden Ausgleich für die Staaten ohne Doppelrepräsentanz gesucht oder aber auf das Klagerecht des AdR verzichtet werden.

Der Protokollentwurf über die Rolle der nationalen Parlamente zielt im wesentlichen darauf ab,

- eine direkte Verantwortlichkeit der Kommission gegenüber den nationalen Parlamenten zu begründen,

- die Verantwortlichkeit der Regierungen gegenüber ihren Parlamenten aufgrund der direkten Verantwortungsbezüge zwischen Kommission und nationalen Parlamenten zu relativieren.

Da

- die Kommission nur gegenüber dem Europäischen Parlament und – im Rahmen der Rechnungsprüfung – gegenüber dem Rat verantwortlich ist und nur vom Europäischen Parlament zum Rücktritt gezwungen werden kann,
- sich die breite Mehrheit des Konvents dagegen ausgesprochen hat, einen Rücktritt der Kommission auch vom Votum der Mitgliedstaaten oder des Europäischen Rates abhängig zu machen,
- es also keine hinreichende Begründung zur Herstellung einer direkten Verantwortungskette zwischen Kommission und Nationalparlamenten gibt.

wäre das Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente entsprechend zu ändern.

| Originaltext                                                                                                                                                                                                                                | Geänderter Text                                                                                                                                                                                                                             | Kommentare                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| ENTWURF [PROTOKOLL] ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT                                                                                                                                       | ENTWURF [PROTOKOLL] ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT                                                                                                                                       |                                     |
|                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                             |                                     |
| DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –                                                                                                                                                                                                                | DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –                                                                                                                                                                                                                |                                     |
| IN DEM WUNSCH sicherzustellen, dass Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich                                                                                                                                                    | IN DEM WUNSCH sicherzustellen, dass Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich                                                                                                                                                    |                                     |
| getroffen werden,                                                                                                                                                                                                                           | getroffen werden,                                                                                                                                                                                                                           |                                     |
|                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                             |                                     |
| ENTSCHLOSSEN, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel 8 der Verfassung verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen und ein System zur Kontrolle ihrer Anwendung durch die Organe zu schaffen, | ENTSCHLOSSEN, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel 8 der Verfassung verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen und ein System zur Kontrolle ihrer Anwendung durch die Organe zu schaffen, |                                     |
|                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                             |                                     |
| HABEN folgende Bestimmungen VEREINBART, die der Verfassung als Anhang beigelegt sind:                                                                                                                                                       | HABEN folgende Bestimmungen VEREINBART, die der Verfassung als Anhang beigelegt sind:                                                                                                                                                       |                                     |
|                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                             |                                     |
| 1. Jedes Organ trägt kontinuierlich für die Einhaltung der in Artikel 8 der Verfassung niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Sorge.                                                                       | 1. Jedes Organ trägt kontinuierlich für die Einhaltung der in Artikel 8 der Verfassung niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Sorge.                                                                       |                                     |
|                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                             |                                     |
| 2. Außer im Falle besonderer Dringlichkeit oder Vertraulichkeit führt                                                                                                                                                                       | 2. Außer im Falle besonderer Dringlichkeit oder Vertraulichkeit                                                                                                                                                                             | Anstelle von „Rechnung tragen“ wäre |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| die Kommission umfassende Konsultationen durch, bevor sie einen Rechtsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Dimension der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | führt die Kommission umfassende Konsultationen durch, bevor sie einen Rechtsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Dimension der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <u>„in Betracht zu ziehen“ die weniger ambitionierte Forderung.</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 3. Die Kommission übermittelt alle ihre Vorschläge und geänderte Vorschläge für einen Rechtsakt gleichzeitig den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Unionsgesetzgeber. Sobald das Europäische Parlament seine legislativen Entschlüsse angenommen und der Rat seine gemeinsamen Standpunkte festgelegt hat, leiten sie diese an die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten weiter.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3. Die Kommission übermittelt alle ihre <u>Konsultationsdokumente (Grünbücher, Weißbücher, Mitteilungen) Vorschläge und geänderten Vorschläge für einen Rechtsakt</u> gleichzeitig den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Unionsgesetzgeber. <u>Vorschläge und geänderte Vorschläge der Kommission für einen Rechtsakt werden den nationalen Parlaenten durch ihre Regierungen unverzüglich übermittelt.</u> Sobald das Europäische Parlament seine legislativen Entschlüsse angenommen und der Rat seine gemeinsamen Standpunkte festgelegt hat, leiten sie diese an die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten weiter.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Klarstellung, daß es sich bei dem Frühwarnsystem um einen Mechanismus handelt, der bereits vor der Verabschiedung des KOM-Vorschlags beginnt.</u></li> <li><u>2. Klarstellung, daß NUR die Regierungen der Mitgliedstaaten den nationalen Parlamenten gegenüber rechenschaftspflichtig sind, wenn es um die Weiterleitung auf Rechtsverbindlichkeit angelegter Akte der Kommission geht.</u></li> </ol>                                                                                                                                                                                                           |
| 4. Die Kommission begründet ihren Vorschlag im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip. Jeder Vorschlag für einen Rechtsakt sollte einen Bogen mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wurde. Dieser Bogen sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen des Rechtsakts sowie – im Fall eines Rahmengesetzes – zu seinen Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften enthalten, einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften. Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, muss auf qualitativen und – soweit möglich – auf quantitativen Kriterien beruhen. Die Kommission berücksichtigt dabei, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaft und der Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen. | 4. Die Kommission begründet ihren Vorschlag im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip. Jeder Vorschlag für einen Rechtsakt sollte einen <u>BogenMemorandum</u> mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob das Subsidiaritätsprinzip eingehalten <u>wurde</u> <u>ird</u> . <u>Dieses BogenMemorandum</u> sollte Angaben zu den <u>voraussichtlichen finanziellen</u> Auswirkungen des Rechtsakts sowie – im Fall eines Rahmengesetzes – zu seinen Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften enthalten, <u>gegebenenfalls</u> einschließlich <u>gegebenenfalls</u> der regionalen Rechtsvorschriften. Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, muss auf qualitativen und – soweit möglich – auf quantitativen Kriterien beruhen. Die Kommission berücksichtigt dabei, dass die <u>finanzielle</u> Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaft und der Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen. | <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Übersetzung: In UK wird der Begriff des „explanatory memorandum“ für derartige Schriftstücke benutzt.</u></li> <li><u>2. Das Subsidiaritätsprinzip kann erst dann eingehalten worden sein, wenn der Rechtsakt verabschiedet worden ist.</u></li> <li><u>3. Die finanziellen Auswirkungen sind nicht Gegenstand der Subsidiaritätsprüfung, sondern Teil eines anderen, von der KOM autorisierten Evaluationsbogens.</u></li> </ol> <p>Die Anforderungen an den „Bogen“, hinsichtlich der regionalen Rechtsvorschriften verhindern durch Überforderung jeden Vorschlag. Gleiches gilt für finanzielle Belastung</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | und Aufwand, der übrigens auf den regionalen und lokalen Ebenen nicht vergleichbar ist.                                                                                                                                               |
| 5. Jedes nationale Parlament eines Mitgliedstaats kann binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Vorschlags der Kommission für einen Rechtsakt in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Vorschlag seines Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei ist es Sache des jeweiligen nationalen Parlaments, die internen Modalitäten für die Anhörung seiner beiden Kammern im Falle eines Zweikammersystems und/oder gegebenenfalls der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen festzu-legen. | 5. Jedes nationale Parlament eines Mitgliedstaats kann binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Vorschlags der Kommission für einen Rechtsakt in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Vorschlag seines Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei ist es Sache des jeweiligen nationalen Parlaments, die internen Modalitäten für die Anhörung seiner beiden Kammern im Falle eines Zweikammersystems und/oder gegebenenfalls der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen festzu-legen. | <u>Bundestag und Bundesrat müßten die Zusammenarbeitsgesetze mit der BR in EU-Angelegenheiten entsprechend ändern.</u>                                                                                                                |
| 6. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission berücksichtigen die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente. Gibt mindestens ein Drittel der nationalen Parlamente eine begründete Stellungnahme dahin gehend ab, dass der Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, so hat die Kommission den Vorschlag zu überprüfen. Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluss.                                                                             | 6. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission berücksichtigen die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente. Gibt mindestens ein Drittel der nationalen Parlamente, <u>daß mindestens ein Drittel der Bevölkerung der EU repräsentiert</u> , eine begründete Stellungnahme dahin gehend ab, dass der Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, so hat die Kommission den Vorschlag zu überprüfen. Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluss.   | <u>Es handelt sich hier um ein klassisches Minderheitenrecht, daß entsprechend zu qualifizieren ist. Ein Drittel der 25 Parlamente (die Zweikammersysteme werden nicht gesondert qualifiziert) ist nicht mehr als 8.3 Parlamente.</u> |
| 7. Auch die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten können innerhalb der Frist zwischen der Einberufung und der Sitzung des Vermittlungsausschusses eine begründete Stellungnahme abgeben, in der sie darlegen, weshalb der gemeinsame Standpunkt des Rates oder die Abänderungen des Europäischen Parlaments ihrer Ansicht nach dem Subsidiaritätsprinzip zuwiderlaufen. In der Sitzung des Vermittlungsausschusses berücksichtigen das Europäische Parlament und der Rat weitestgehend die Stellungnahmen der nationalen Parlamente der Mitglied-staaten.                                                                                 | 7. Auch <u>die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten können</u> innerhalb der Frist zwischen der Einberufung und der Sitzung des Vermittlungsausschusses <u>können die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten</u> eine begründete Stellungnahme abgeben, in der sie darlegen, weshalb der gemeinsame Standpunkt des Rates oder die Abänderungen des Europäischen Parlaments ihrer Ansicht nach dem Subsidiaritätsprinzip zuwiderlaufen. In der Sitzung des Vermittlungsausschusses berücksichtigen das Europäische Parlament und der Rat <u>weitestgehend</u> die Stellungnahmen der nationalen Parlamente der Mitglied-staaten.       | <u>Satzbaukorrektur.</u><br><br><u>Streichung wegen Redundanz. Da sich die Berücksichtigung der nP aus ihren vorab definierten Rechten selbst ergibt, könnte der letzte Satz auch vollständig gestrichen werden.</u>                  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8. Gemäß Artikel [derzeitiger Artikel 230] der Verfassung ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat gegebenenfalls auf Antrag seines nationalen Parlaments und gemäß seiner jeweiligen Verfassungsordnung wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erhebt. Gemäß ebendiesem Verfassungsartikel können entsprechende Klagen auch vom Ausschuss der Regionen in Bezug auf Rechtsakte, zu denen er konsultiert wurde, erhoben werden. | <u>8. Gemäß Artikel [derzeitiger Artikel 230] der Verfassung ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat gegebenenfalls auf Antrag seines nationalen Parlaments und gemäß seiner jeweiligen Verfassungsordnung wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erhebt. Gemäß ebendiesem Verfassungsartikel können entsprechende Klagen auch vom Ausschuss der Regionen in Bezug auf Rechtsakte, zu denen er konsultiert wurde, erhoben werden.</u> | <u>Ersatzlos streichen, da der AdR damit die Möglichkeit erhielte, analog zum Isoglucose-Urteil des EuGH und der folgenden Praxis des EP ein Rekonsultations- und Rücküberweisungsverfahren einzuführen, daß aus der Konsultation des AdR ein zwingendes Verfahren macht. Da im Unterschied zum EP im AdR auch Vertreter sitzen, die ihren Einfluß und ihr Veto im Rat geltend machen können, besteht letztlich nur die Gefahr, daß Staaten mit „starken“ Regionen den AdR zum Blockadeinstrument ausbauen.</u> |
| 9. Die Kommission legt dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Anwendung des Artikels 8 Absatz 3 der Verfassung vor. Dieser Jahresbericht ist auch dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zuzuleiten.                                                                                                                                                                         | 9. Die Kommission legt dem <u>Europäischen Rat, dem</u> Europäischen Parlament, <u>dem Europäischen Rat</u> und dem Rat jährlich einen Bericht über die Anwendung des Artikels 8 Absatz 3 der Verfassung vor. Dieser Jahresbericht ist auch dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zuzuleiten.                                                                                                                                            | <u>Reihenfolge gemäß EG-Vertrag einhalten. Das einzige direkt legitimierte Organ der EU ist immer als Erstes zu nennen.</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>ENTWURF [PROTOKOLL ÜBER DIE] ROLLE DER EINZELSTAATLICHEN PARLAMENTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>ENTWURF [PROTOKOLL ÜBER DIE] ROLLE DER EINZELSTAATLICHEN PARLAMENTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| EINGEDENK dessen, dass die Art der Kontrolle der jeweiligen Regierungen durch die einzelstaatlichen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen                                                                                                                                                                                                                                                               | EINGEDENK dessen, dass die Art der Kontrolle der jeweiligen Regierungen durch die einzelstaatlichen Parlamente <u>und die Verantwortlichkeit der Regierungen gegenüber ihren Parlamenten</u>                                                                                                                                                                                                                                                                           | <u>Einfügung, die die Verantwortlichkeit generell regeln soll</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | hinsichtlich der Tätigkeiten der Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist,                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                             |
| IN DEM WUNSCH jedoch, eine stärkere Beteiligung der einzelstaatlichen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern                                                                                                                                                | IN DEM WUNSCH jedoch, eine stärkere <del>(Beteiligung)</del> <u>Auseinandersetzung</u> der einzelstaatlichen Parlamente <del>(an) mit</del> den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern                                                                                        | <u>Man kann die nationalen Parlamente nicht zu ihrem Glück zwingen. Daher Abschwächung</u>                                                                  |
| SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die der Verfassung beigelegt sind:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die der Verfassung beigelegt sind:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                             |
| I. Unterrichtung der Parlamente der Mitgliedstaaten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | I. Unterrichtung der Parlamente der Mitgliedstaaten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                             |
| 1. Alle Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) werden den Parlamenten der Mitgliedstaaten direkt von der Kommission zugeleitet.                                                                                                                                                                                                                                   | 1. Alle Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) werden den Parlamenten der Mitgliedstaaten direkt von der Kommission zugeleitet.                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                             |
| 2. Die Kommission sendet alle ihre Vorschläge für Rechtsakte gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und an den Rat direkt an die Parlamente der Mitgliedstaaten.                                                                                                                                                                                                                   | 2. <u>Die Regierungen der Mitgliedstaaten senden alle</u> <del>Die Kommission sendet alle ihre</del> Vorschläge <u>und geänderten Vorschläge der Kommission</u> für Rechtsakte <u>unmittelbar nach deren Erhalt gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und an den Rat direkt</u> an die Parlamente der Mitgliedstaaten.                                                            | <u>Klarstellung, daß alleine die Regierungen der Mitgliedstaaten für diese Übermittlung verantwortlich sind und zur Rechenschaft gezogen werden können.</u> |
| 3. Die Parlamente der Mitgliedstaaten können gemäß dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Übereinstimmung eines Rechtsetzungsvorschlags der Kommission mit dem Subsidiaritätsgrundsatz an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission richten. | 3. Die Parlamente der Mitgliedstaaten können gemäß dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Übereinstimmung eines Rechtsetzungsvorschlags der Kommission mit dem Subsidiaritätsgrundsatz an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission richten. |                                                                                                                                                             |
| 4. Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Vorschlag für einen Rechtsakt dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten in ihren Sprachen von der Kommission unterbreitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zur                                                                                                                                                                   | 4. Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Vorschlag für einen Rechtsakt dem Europäischen Parlament <u>und</u> , dem Rat <del>und den Parlamenten der Mitgliedstaaten in ihren Sprachen</del> von der Kommission unterbreitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zur                                                                                                                                            | <u>Klarstellung im Sinne der Herstellung eindeutiger Verantwortungsbezüge.</u>                                                                              |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Annahme oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens gemäß Artikel [X in Teil II des Vertrags über eine Verfassung für Europa] auf die Tagesordnung des Rates gesetzt wird, liegt ein Zeitraum von sechs Wochen, außer in äußerst dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder gemeinsamen Standpunkt zu begründen sind. | Annahme oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens gemäß Artikel [X in Teil II des Vertrags über eine Verfassung für Europa] auf die Tagesordnung des Rates gesetzt wird, liegt ein Zeitraum von sechs Wochen, außer in äußerst dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder gemeinsamen Standpunkt zu begründen sind.                                                                          |                                                                                         |
| 5. Die Parlamente der Mitgliedstaaten werden auf direktem Wege über die Tagesordnungen für die Tagungen des Rates und die Ergebnisse dieser Tagungen unterrichtet.                                                                                                                                                                                      | 5. Die Parlamente der Mitgliedstaaten werden <u>durch ihre Regierungen auf direktem Wege</u> über die Tagesordnungen für die Tagungen des Rates und die Ergebnisse dieser Tagungen unterrichtet.                                                                                                                                                                                                                                 | <a href="#">Klarstellung im Sinne der Herstellung eindeutiger Verantwortungsbezüge.</a> |
| 6. Die Kommission sendet den Parlamenten der Mitgliedstaaten informationshalber, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat, alle Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtsetzungsprogramme oder politische Strategien, die sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt.                                         | 6. Die <u>Regierungen der Mitgliedstaaten übermitteln</u> <del>Kommission sendet</del> den Parlamenten <del>der Mitgliedstaaten</del> informationshalber, <u>gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat,</u> alle Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtsetzungsprogramme oder politische Strategien, die <u>die Kommission</u> <del>sie</del> dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt. | <a href="#">Klarstellung im Sinne der Herstellung eindeutiger Verantwortungsbezüge</a>  |
| 7. Der Rechnungshof sendet den Parlamenten der Mitgliedstaaten informationshalber, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat, seinen Jahresbericht.                                                                                                                                                                    | 7. <u>Die Regierungen der Mitgliedstaaten</u> <del>er Rechnungshof sendet</del> <u>übermitteln</u> den Parlamenten <del>der Mitgliedstaaten</del> informationshalber, <u>gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat, seinen unmittelbar nach Erhalt den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes.</u>                                                                                       | <a href="#">Klarstellung im Sinne der Herstellung eindeutiger Verantwortungsbezüge</a>  |
| 8. Das Europäische Parlament prüft mit den einzelstaatlichen Parlamenten, wie die Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Europäischen Union wirksam gefördert werden kann.                                                                                                                                                               | 8. Das Europäische Parlament prüft mit den einzelstaatlichen Parlamenten, wie die Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Europäischen Union wirksam gefördert werden kann.                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                         |
| 9. Die am 16./17. November 1989 gegründete Konferenz der Europa-Ausschüsse kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission leisten. Diese Beiträge binden in keiner Weise die einzelstaatlichen Parlamente und präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt.                                | 9. Die am 16./17. November 1989 gegründete Konferenz der Europa-Ausschüsse kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission leisten. Diese Beiträge binden in keiner Weise die einzelstaatlichen Parlamente und präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt.                                                                                                         |                                                                                         |